

Fragen- und Antwortenkatalog zum Vergabeverfahren:

Lf d. Nr	Frage	Antwort
1	<p>Im Vergabeverfahren "Digitaler Impfnachweis" bitten wir um eine Verlängerung der Frist für die Abgabe von Erstangeboten vom 01.03.2021, 10 Uhr bis zum 05.03.2021, 16 Uhr. Dem Bieter ist es innerhalb der in den Vergabebedingungen gesetzten Frist von ca. 4 3/4 Kalendertagen nach erster Durchsicht der Vergabebedingungen nicht möglich, die Vergabebedingungen abschließend zu bewerten und ein wettbewerbsfähiges Angebot zu legen.</p>	<p>Die Verlängerung der Frist für die Einreichung der Erstangebote ist leider nicht möglich. Insoweit handelt es sich um eine Dringlichkeitsvergabe, bei der die außerordentliche Dringlichkeit der Beschaffung die vorgenommene Fristsetzung unabdingbar macht.</p>
2	<p>Die Vergabebedingungen sehen vor, dass der Auftraggeber gemäß § 17 Abs. 11 VGV den Zuschlag ohne weitere Verhandlungen bereits auf das Erstangebot erteilen kann. Der Bieter bittet hiermit um die Bestätigung, dass hierbei das Erstangebot unter Berücksichtigung etwaiger Verhandlungsbedarfe der jeweiligen Bieter gemeint ist. Dies würde es dem Bieter ermöglichen, ein Angebot auch dann zu legen, wenn die Vertragsdokumente (insbesondere der EVB-IT Systemvertrag in seiner konkreten Ausgestaltung und die Leistungsbeschreibung) Bedingungen enthielten, die für den Bieter nicht akzeptabel sind und zum Verzicht auf das Legen eines wirtschaftlichen Angebots führen würden.</p>	<p>Der Auftraggeber hat sich die Möglichkeit offengehalten, den Zuschlag auf eines der Erstangebote zu erteilen und auf die Durchführung von Verhandlungen zu verzichten. Dies geschieht vor dem Hintergrund der außerordentlichen Dringlichkeit der Beschaffung. Der Zuschlag auf eines der Erstangebote setzt hierbei zwingend voraus, dass die Erstangebote der einzelnen Bieter vergleichbar sind. Es ist daher nicht möglich, individuelle Verhandlungsbedarfe bzw. Vorschläge einzelner Bieter im Rahmen einer möglichen Zuschlagserteilung auf eines der Erstangebote zu</p>



Vergabeverfahren digitaler Impfnachweis
AZ: Z15-04800-05/006

		<p>berücksichtigen. Deshalb gilt für die Erstangebote eine strikte Bindung an die Vorgaben und Festlegungen der Vergabeunterlagen, insbesondere auch das Vertragsdokument sowie die Leistungsbeschreibung. Der Zulassung von Ergänzungen bzw. Änderungen im Erstangebot und damit die Berücksichtigung individueller Vorstellungen einzelner Bieter beim Zuschlag auf eines der Erstangebote würde das vergaberechtliche Gebot der Gleichbehandlung aller Bieter entgegenstehen.</p> <p>Angesichts dessen ist es zwingend notwendig, dass die Vergabeunterlagen, insbesondere auch das Vertragsdokument sowie die Leistungsbeschreibung, im Erstangebot unverändert bleiben. Der Auftraggeber hat deswegen festgelegt, dass im Rahmen des Erstangebots Änderungen/Ergänzungen an den Vergabeunterlagen, insbesondere dem Vertragsdokument sowie der Leistungsbeschreibung, unzulässig sind und zwingend zum Angebotsausschluss führen (siehe Ziff. 7 der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots).</p> <p>Verhandlungsvorschläge können ausschließlich in einer gesonderten Anlage eingereicht werden. Diese Verhandlungsvorschläge müssen insoweit in einem vom Erstangebot getrennten Dokument dargestellt und eindeutig als Verhandlungsvorschläge gekennzeichnet werden (s. Ziff. 2 der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots).</p>
--	--	---



Vergabeverfahren digitaler Impfnachweis
AZ: Z15-04800-05/006

		<p>Vor diesem Hintergrund ist es unzulässig, wenn ein Bieter in seinem Erstangebot Änderungen bzw. Ergänzungen der Vergabeunterlagen, beispielsweise das Vertragsdokument, vornimmt.</p>
3	<p>Nach einer ersten internen Abstimmung werden wir vermutlich auch ein der zwei Verhandlungsangebote abgeben. Sollen diese - entsprechend gekennzeichnet - in separater Email zugeschickt werden oder in derselben Mail mit dem Hauptangebot?</p>	<p>Wichtig ist, dass klar und nachvollziehbar zwischen dem Erstangebot, welches die Vergabeunterlagen nicht ändern bzw. ergänzen darf, und den Verhandlungsvorschlägen getrennt wird. Hierzu ist es erforderlich, dass die Verhandlungsvorschläge in einem separaten Dokument dargestellt und eindeutig als Verhandlungsvorschläge gekennzeichnet werden.</p> <p>Es steht dem Bieter frei, ob er sein Erstangebot sowie das Dokument mit den Verhandlungsvorschlägen in einer E-Mail einreicht oder in zwei separaten E-Mails, d.h. eine E-Mail mit dem Erstangebot und eine E-Mail mit dem Dokument zu den Verhandlungsvorschlägen.</p>
4	<p>Ist eine Bewerbung überhaupt möglich, wenn die benannten Referenzen nicht im vollen Umfang vorgelegt werden können?</p>	<p>Bei der Vorlage von Referenzen handelt es sich um ein Mindestkriterium, dass vom Bieter zwingend erfüllt werden muss. (vgl. Ziff. 9 der Angebotsaufforderung)</p>
5	<p>Kann der telefonische Support auch auf Englisch erfolgen oder muss dieser zwingend in deutscher Sprache stattfinden?</p>	<p>Der telefonische Support muss zwingend in deutscher Sprache erfolgen.</p>
6	<p>Ist es möglich ein Angebot auch nach dem 1.März 10 Uhr abzugeben oder ist diese Deadline fixiert?</p>	<p>Auf die Beantwortung der Bieterfrage Nr. 1 wird verwiesen.</p>
7	<p>In den Nr. 1.3.1 und 16.2 EVB-IT Systemvertrag wird wie auch an</p>	<p>Die Anlage Nr. 4 (nunmehr Anlage 7 -</p>



	<p>anderen Stellen der Vergabeunterlagen auf eine Anlage Nr. 4 "Vertragsstrafen für die Nichteinhaltung der geregelten Reaktions- und Wiederherstellungszeiten" verwiesen. Diese Anlage ist den Vergabedokumenten, wie sie am 24.02.2021 um 16:10 Uhr übersandt wurden, nicht beigefügt gewesen. Ohne diese Anlage ist dem Bieter eine Bewertung der Risiken nicht möglich, wir bitten daher um kurzfristige Übersendung dieser Anlage.</p>	<p>Vertragsstrafen bei Verstoß gegen Wiederherstellungszeiten) wird den Bietern zur Verfügung gestellt.</p>
8	<p>In Nr. 4.5.7 EVB-IT Systemvertrag sind Regelungen zur Einräumung von Nutzungsrechten vorgesehen, die in einem erheblichen Umfang von den im Rahmen eines EVB-IT Systemvertrags Üblichen abweichen (vgl. Ziff. 2.3 und 2.4 EVB-IT System-AGB). Es ist jedoch gleichzeitig geregelt, dass abweichende Regelungen vorgehen. Ist das Verständnis des Bieters daher zutreffend, dass sich die Einräumung und der Umfang der Nutzungsrechte abweichend von der Vorrangregelung in Nr. 1.3.1 EVB-IT Systemvertrag nach den Regelungen der Ziff. 2.3 und 2.4 EVB-IT System-AGB richtet und</p> <p>(a) insbesondere einfache Nutzungsrechte eingeräumt werden und</p> <p>(b) mit Blick auf Vorbestehende Teile (z.B. bereits außerhalb des vorliegenden Vertrags bereits entwickelte Software) vorbehaltlich abweichender Regelungen in Nr. 3.1.7 der Leistungsbeschreibung die Regelungen der EVB-IT System-AGB für Vorbestehende Teile anwendbar sind und der Auftraggeber lediglich einfache Nutzungsrechte erhält und</p> <p>(c) der Bieter zum Einsatz Vorbestehender Teile und hierbei bereits insbesondere bereits programmierte (Individual)software und auch von Open Source Software und Standardsoftware berechtigt ist, wobei auf die beiden letztgenannten die jeweiligen</p>	<p>Aufgrund der besonderen Wichtigkeit des Projekts möchte der Auftraggeber keine Risiken im Hinblick auf etwaige Nutzungsrechte eingehen.</p> <p>Wichtig ist in der Sache, dass der Auftraggeber alle Rechte eingeräumt werden, die zur ordnungsgemäßen Nutzung der Software und des Systems erforderlich sind. Insoweit hat die Sicherstellung der Erreichung des Vertragszwecks eine entscheidende Bedeutung.</p> <p>Insoweit ist auch unter Ziff. 4.5.7 des EVB-IT Systemvertrags geregelt: „Der Auftraggeber soll in die Lage versetzt werden, jedes Arbeitsergebnis zu jedem erdenklichen, bei Vertragsschluss bekannten sowie noch unbekanntem Zweck zur Nutzung zu verwerten. Erfasst sind auch das Recht des Auftraggebers, ohne Zustimmung des Auftragnehmers Nutzungsrechte an Dritte zu übertragen. Die Rechteübertragung ist unwiderruflich.“</p> <p>Die in § 4.5.7 des EVB-IT Systemvertrags enthaltene Klausel hat eine Auffangfunktion und soll die weiteren vertraglichen Regelungen zur Einräumung von Nutzungsrechten etc. ergänzen. Insoweit sollen</p>



<p>Open Source Bedingungen bzw. die Bedingungen der jeweiligen Standardsoftware anwendbar sind?</p> <p>(d) Ist das Verständnis des Bieters zutreffend, dass es sich bei den in Nr. 3.1.7 der Leistungsbeschreibung genannten Lizenzbedingungen um sogenannte "Open Source Bedingungen" handelt, zu denen der Bieter die Individualsoftware zur Verfügung zu stellen hat und der Bieter durch die Regelung in Nr. 4.5.7 EVB-IT Systemvertrag keinesfalls schlechter gestellt wird als die in Nr. 3.1.7 der Leistungsbeschreibung genannten Dritten?</p> <p>Sofern das Verständnis des Bieters unzutreffend sein sollte, bitten wir um eine Erläuterung der Vorschriften und ihr Verhältnis zueinander.</p>	<p>mit dieser Regelung Lücken geschlossen werden, wenn und soweit die anderen Unterlagen (beispielsweise Leistungsbeschreibung sowie EVB-IT System-AGB) solche aufweisen sollten. Dies gilt u.a. auch im Hinblick auf die in der Frage angesprochene/n Software bzw. Softwarebestandteile, die außerhalb des vorliegenden Vertrags entwickelt worden sind und insoweit bereits beim jeweiligen Anbieter vorliegen. Insoweit regelt Ziffer 4.5.7 des EBV-IT Systemvertrags:</p> <p>„Dem Auftragnehmer obliegt es sicherzustellen, dass er dem Auftraggeber die vorstehend erwähnten Rechte verschaffen kann. Der Auftragnehmer versichert, dass er alle beauftragten Leistungen und erstellten Dokumente/Arbeiten sowie die Vertragssoftware betreffend der alleinige Inhaber des Urheber-/Leistungsschutzrechtes bzw. eines ausschließlichen, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten und zustimmungsfrei und unbeschränkt übertragbaren und auch sublizensierbaren Nutzungsrechts ist, soweit dies jeweils urheber-/leistungsschutzrechtlich geschützt sind/werden. Ferner garantiert der Auftragnehmer, dass alle jeweils beauftragten Leistungen und erstellten Dokumente/Arbeiten sowie die Vertragssoftware frei von jeglichen Rechten Dritter sind und dass durch deren Nutzung keine Rechte Dritter verletzt werden, noch sonst Rechte Dritter deren Verwendung entgegenstehen. Behauptet ein Dritter eine Verletzung eines ihm zustehenden (Urheber-)Rechts, so ist der Auftragnehmer</p>
---	--



Vergabeverfahren digitaler Impfnachweis
AZ: Z15-04800-05/006

		<p>verpflichtet, die betroffenen Leistungen und/oder Arbeiten/Dokumente, auch die Vertragssoftware, in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass sie nicht mehr unter das in Verletzung stehende (Urheber-)Recht fallen, jedoch weiter den vorliegenden Vertrag entsprechend und den Vertragszweck erfüllen oder auf eigene Kosten das Recht zu erwerben, die betroffenen Leistungen und/oder Arbeiten/Dokumente, auch die Vertragssoftware uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Auftraggeber zu nutzen und diesem entsprechenden den Festlegungen dieser Vertragsklausel Rechte zu übertragen.“.</p> <p>Vor dem Hintergrund des Zwecks dieser Klausel in Ziffer 4.5.7 des EVB-IT Systemvertrags gilt im Grundsatz, dass jeweils immer die weitergehende Nutzungsrechteinräumung gelten soll. Etwas Abweichendes kann sich nur dann ergeben, wenn eine weitergehende Nutzungsrechteinräumung zur Vertragsdurchführung und zur Erreichung des Vertragszwecks nicht notwendig ist, gesetzliche Bestimmungen und/oder ausdrückliche Ausschlüsse in den anderen Unterlagen etc. entgegenstehen. Entscheidend ist, dass das Open-Source-Bereitstellung sichergestellt ist (vgl. dazu auch die Antwort zu Frage 14). Angesichts der noch zu entwickelnden Software sowie des noch zu entwickelnden Systems wird es daher auf den konkreten Einzelfall ankommen, ob die Regelungen der Ziffern 2.3 und/oder 2.4 EVB-IT System-AGB oder aber die Regelungen von Ziffer 4.5.7 des EVB-</p>
--	--	---



Vergabeverfahren digitaler Impfnachweis
AZ: Z15-04800-05/006

		IT Systemvertrags zur Anwendung kommen.
9	Verstehen wir es richtig, dass Grafiken exklusive der vorgegebenen Seitenzahl für die Lösungsskizzen zu zählen sind?	Die Beschränkungen zu den Seitenzahlen (Konzept 1: Lösungsskizze maximal fünf DIN-A4 Seiten sowie Konzept 2: Projektplan maximal drei DIN-A4 Seiten) gelten auch für etwaige Grafiken. Wie im Dokument Angebotsbewertung festgelegt, ist nur das Deckblatt ausgenommen.
10	<p>In Anlage 1 elektronischer_Impfnachweis_Angebotsbewertung, Kapitel 1.3, Abschnitt b) wird das Bewertungsschema für Preise dargelegt. Die Ermittlung der Punktzahl für den jeweiligen Preisbestandteil erfolgt über die Formel "Preispunkte = günstigstes Angebot / zu bewertendes Angebot * Maximalpunktzahl (hier: 5)":</p> <ul style="list-style-type: none">• Gehen wir recht in der Annahme, dass die so ermittelte Punktzahl je Preisbestandteil auf mindestens 2 Nachkommastellen genau ermittelt wird und auch bei weiterer Gewichtung und Summenbildung keine mathematische Rundung auf eine ganze Zahl erfolgt?• Gehen wir recht in der Annahme, dass auch bei Ermittlung der gewichteten Punktzahl für die Qualitätskriterien keine mathematische Rundung auf eine ganze Zahl erfolgt?	<p>Ihre Annahme ist korrekt. Je Preisbestandteil werden die jeweiligen Einzelpunktzahlen auf mind. zwei Nachkommastellen genau ermittelt. Es erfolgt keine mathematische Rundung auf ganze Zahlen.</p> <p>Dies betrifft auch die gewichteten Punktzahlen für die Qualitätskriterien. Auch hier findet bei den gewichteten Punktzahlen keine Rundung auf ganze Zahlen statt, sondern es können auch bei den gewichteten Punktzahlen Bruchteile ganzer Zahlen berücksichtigt werden.</p> <p>Etwas anderes gilt im Hinblick auf die erste Bewertungsebene bei den beiden Konzepten (Konzept 1: Lösungsskizze sowie Konzept 2: Projektplan). Hier findet zunächst, wie im Dokument Angebotsbewertung angegeben, eine Wertung anhand des Wertungsmaßstabs von 0 bis 5 Punkten statt. Bei dieser Bewertung auf der ersten Bewertungsebene können keine Bruchteile an Punkten erreicht werden.</p>



Vergabeverfahren digitaler Impfnachweis
AZ: Z15-04800-05/006

		<p>In der Sache stellt es sich beispielsweise wie folgt dar:</p> <p>Bei einem Angebot wird das Konzept 1: Lösungsskizze mit 4 Punkten (sehr gut) bewertet und das Konzept 2: Projektplan mit 3 Punkten (gut). Zwischenpunkte (bspw. 3,5 Punkte) werden hier nicht vergeben.</p> <p>Unter Anwendung der jeweiligen Gewichtung entsprechend der in der Bewertungsmatrix festgelegten Gewichtung innerhalb des Zuschlagskriteriums Qualität (Konzept 1: Lösungsskizze 60 % und Konzept 2: Projektplanung 40 %) werden die jeweils erreichten Punkte dann mit dem entsprechenden Faktor 0,6 bzw. 0,4 multipliziert. Im Ergebnis ergeben sich dann für das Unterkriterium Konzept 1: Lösungsskizze 2,4 gewichtete Punkte und für das Unterkriterium Konzept 2: Projektplan eine gewichtete Punktzahl von 1,2 Punkten. In die Endwertung geht dann im Hinblick auf das Zuschlagskriterium Qualität eine Gesamtpunktzahl von 3,6 Punkten ein.</p>
11	<p>Im Vertragsdokument EVB-IT wird im Punkt 16.2 auf eine Anlage 4 verwiesen, die den Unterlagen nicht beigelegt ist. Wir bitten diese nachzureichen.</p>	<p>Das entsprechende Dokument Anlage 4 (nunmehr Anlage 7 - Vertragsstrafen bei Verstoß gegen Wiederherstellungszeiten) wird den Bietern zur Verfügung gestellt.</p>
12	<p>Um Ihnen ein qualitätsvolles und attraktives Angebot machen zu können, wären wir Ihnen aber dankbar, wenn</p>	<p>Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.</p>



Vergabeverfahren digitaler Impfnachweis
AZ: Z15-04800-05/006

	<p>Sie die Angebotsabgabefrist entsprechend der Regelung in § 17 Abs. 8 VgV auf mindestens 10 Kalendertage, gerechnet ab dem Tag nach der Absonderung der Aufforderung zur Angebotsabgabe, anpassen.</p>	<p>Ergänzend wird mitgeteilt, dass die Regelung des § 17 Abs. 8 VgV bei der vorliegenden Dringlichkeitsvergabe im Sinne des § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV keine Anwendung findet. Liegen äußerst dringliche, zwingende Gründe im Sinne des § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV vor, so kann von den gesetzlich festgelegten Fristen, auch der in § 17 Abs. 8 VgV festgelegten Frist für die lediglich „hinreichend begründete Dringlichkeit“, abgewichen werden.</p>
13	<p>Gehen wir richtig in der Annahme, dass Bieterfragen auch am Wochenende gestellt werden können und beantwortet werden?</p>	<p>Nein, Bieterfragen können nur bis 14 Uhr am 26.2. gestellt werden.</p>
14	<p>Bieterfrage zu Anlage 3(EVB-IT Systemvertrag), Nr. 4.5.7, „Auffangregelung betreffend die Einräumung von Nutzungsrechten etc.“ : Nach Kap. 3.1.7 soll der AN den vollständigen und dokumentierten Quellcode für Impfnachweis-App, Prüf-App und das Frontend des Impfzertifikatsservices in einem öffentlich zugänglichen Repository (z. B. github) veröffentlichen und seine Zustimmung zur kostenfreien Nutzung durch Dritte geben. Daraus mag man eine Präferenz für Open Source sehen, die „Auffangregelung“ spricht aber deutlich dagegen – insbesondere mangels eindeutiger Bestimmungen in der Leistungsbeschreibung – , so dass der Bieter darum bittet zu bestätigen, dass bei Erstellung unter Open Source Lizenz der Auftraggeber die Rechte entsprechend den zugrundeliegenden Open-Source Lizenzbestimmungen erhält.</p>	<p>Die Rahmenbedingungen für die Open-Source-Bereitstellung sind in der Leistungsbeschreibung zu finden (insb. Ziff. 3.1.7 zur Veröffentlichung der Schnittstellen und des Quellcodes).</p> <p>In der Sache muss die Open-Source-Lizenz primär gewährleisten, dass die eine kostenfreie Nutzung durch Dritte erlaubt ist. Es muss sich zudem um eine marktgängige und dem Gesamtprojekt gerecht werdende Open-Source-Lizenz handeln. Hier kommt bspw. die Apache 2.0 Lizenz oder vergleichbare Lizenzbedingungen in Betracht. Die finale Festlegung der Open-Source-Lizenz kann erst im Laufe der Leistungserbringung erfolgen, wenn alle Parameter der Software vorliegen. Hierbei ist vorgesehen, dass sich Auftraggeber und zukünftiger Auftragnehmer eng abstimmen und der Auftraggeber nach billigem Ermessen und unter</p>



Vergabeverfahren digitaler Impfnachweis
AZ: Z15-04800-05/006

		<p>Berücksichtigung der Interessen des Auftragnehmers sowie des Zieles des Gesamtprojekts (auch der Belange der Nutzer) eine geeignete Open-Source-Lizenz festlegt.</p> <p>Die in der Frage angesprochene Regelung in Ziff. 4.5.7 des EVB IT-Systemvertrags stellt, wie bereits bei Frage 8 erläutert, eine Auffangregelung dar, welche sicherstellen soll, dass der Zweck des Vertrags sowie des Gesamtprojekts erfüllt werden. Insoweit möchte der Auftraggeber damit sicherstellen, dass das Projekt so wie geplant durchgeführt werden kann und nicht an etwaig fehlenden Nutzungsrechten etc. scheitert. Wichtig ist, dass die Open-Source-Bereitstellung gewährleistet ist; denkbar wäre bspw. die Vorgehensweise, dass er Auftraggeber die Nutzungsrechte umfangreich erwirbt und sodann selbst die Open-Source-Bedingungen festlegt.</p> <p>Den Bietern steht es frei, im Rahmen der Verhandlungsvorschläge die Open-Source-Lizenzbedingungen zu thematisieren.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Verhandlungsvorschläge können ausschließlich in einer gesonderten Anlage eingereicht werden. Diese Verhandlungsvorschläge müssen insoweit in einem vom Erstangebot getrennten Dokument dargestellt und eindeutig als Verhandlungsvorschläge gekennzeichnet werden (s. Ziff. 2 der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots). Ob der Auftraggeber in die Verhandlungen eintritt oder den Zuschlag auf</p>
--	--	---



Vergabeverfahren digitaler Impfnachweis
AZ: Z15-04800-05/006

		eines der Erstangebote erteilt, wird erst nach Auswertung der eingegangenen Erstangebote entschieden.
15	Bieterfrage zu Anlage 3(EVB-IT Systemvertrag), Nr. 1.2: Änderungen in der Ausführung können bei gleicher Funktionalität erhebliche Kostenauswirkungen haben. Ist unser Verständnis richtig, dass die Regelung in Nr. 1.2 nur für Änderungen gilt, die der Auftragnehmer autonom vornimmt und ansonsten das Change-Verfahren Anwendung findet?	Entscheidend für die Frage der zusätzlichen Vergütung ist nach der vertraglichen Festlegung ist, ob im Rahmen eines Change Requests zusätzliche Funktionalitäten abgefragt werden oder nicht. Änderungen der in der Leistungsbeschreibung beschriebenen vertraglichen Leistungen und des Projektplans, die keine zusätzlichen Funktionalitäten betreffen, werden im Rahmen des bestehenden Pauschalpreises vergütet, d.h. sind mit diesem abgegolten.
16	Bieterfrage zu Anlage 3(EVB-IT Systemvertrag), Nr. 3: Weder „beizustellenden Systemkomponenten“ noch „Systemumgebung“ ergeben sich eindeutig aus Anlage Nr. 1. Da der Auftragnehmer ein Gesamtsystem zu erstellen und zu pflegen hat, das sich in die Systemumgebung einfügt und dessen Beistellungen Bestandteil der Pflege sind, bitten wir um Präzisierung: Was beinhaltet die Systemumgebung, was sind die Schnittstellen zu den Systemen der Systemumgebung, die zu bedienen sind? Was sind genau sind die Bestandteile der Beistellungen und deren Spezifikationen?	Die beizustellenden Systemkomponenten und die Systemumgebung sowie die Schnittstellen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.
17	Bieterfrage zu Anlage 3(EVB-IT Systemvertrag), Nr. 16.1: Abweichend von den EVB-IT System-AGB sollen Vertragsstrafen auch bei Überschreitung der für die einzelnen Meilensteine im Termin- und Leistungsplan gelten. Wir verstehen, dass der Endtermin wichtig ist. Allerdings ist es bei einem agilen Vorgehen für eine konstruktive Zusammenarbeit schwierig, wenn man agil	Die Vertragsstrafen für die Meilensteine sind aus Sicht des Auftraggebers insbesondere vor dem Hintergrund des engen Zeithorizonts notwendig.



Vergabeverfahren digitaler Impfnachweis
AZ: Z15-04800-05/006

	<p>vorgehen möchte, aber ein Dialog aus Sicht des Auftragnehmers sich zur Vermeidung von Risiken eigentlich verbieten müsste. Hinzu kommt, dass viele Abstimmungen vorgesehen sind und es nicht steuerbare Abhängigkeiten (z.B. Mitwirkung Impflinge) gibt. Kann daher zum Standard zurückgekehrt werden und der Vertragserfüllungstermin belegt werden?</p>	<p>Den Bietern steht es frei, im Rahmen der Verhandlungsvorschläge einzelne oder mehrere Vertragsklauseln zu thematisieren.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Verhandlungsvorschläge können ausschließlich in einer gesonderten Anlage eingereicht werden. Diese Verhandlungsvorschläge müssen insoweit in einem vom Erstangebot getrennten Dokument dargestellt und eindeutig als Verhandlungsvorschläge gekennzeichnet werden (s. Ziff. 2 der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots). Ob der Auftraggeber in die Verhandlungen eintritt oder den Zuschlag auf eines der Erstangebote erteilt, wird erst nach Auswertung der eingegangenen Erstangebote entschieden.</p>
18	<p>Bieterfrage zu Anlage 3(EVB-IT Systemvertrag), Nr. 15.4: Abweichend vom Standard soll der Auftragnehmer für entgangenen Gewinn haften. Um unser Risiko einschätzen zu können bitten wir um Auskunft: Welche kommerzielle Nutzung ist vorgesehen?</p>	<p>Eine kommerzielle Nutzung der App ist nicht geplant. Zur Klarstellung wird die Haftung für den entgangenen Gewinn aus dem EVB-IT-Systemvertrag Nr. 15.4 entfernt.</p>
19	<p>Bieterfrage zu Anlage 2 (Leistungsbeschreibung), Kap. 1.1: Es gibt bislang keine Lösung auf EU-Ebene. Mit welcher Lösung muss Interoperabilität herrschen?</p>	<p>In der LB sind die bisher bekannten Vorgaben referenziert. Zukünftige europäische Vorgaben sind Gegenstand des Change-Verfahrens.</p>
20	<p>Bieterfrage zu Anlage 2 (Leistungsbeschreibung) , Kap. 3.1.4: Hinsichtlich der „Verfügbarkeiten des Systems für Impfzentren und Praxen“ ist nicht klar definiert, was das System umfasst und wo die Leistungsübergabepunkte sind. Kann die AG das bitte</p>	<p>Der AN muss die entsprechende Apps im App-Store zur Verfügung stellen. Die Verfügbarkeit des App-Stores und die Funktionalität des mobile Devices sind außerhalb des Verantwortungsbereiches des</p>



Vergabeverfahren digitaler Impfnachweis
AZ: Z15-04800-05/006

	<p>klarstellen? Eine Verfügbarkeit der App – im App-Store? Verfügbarkeit des App-Stores? Funktionalität des mobile Devices? – liegt außerhalb des Verantwortungsbereichs des Auftragnehmers und kann nicht zugesagt werden. Sofern das ein Kriterium sein soll, können Sie bitte einen messbaren Anknüpfungspunkt nennen, der sich vollends in der Verantwortung und Kontrolle des Auftraggebers befindet?</p>	<p>AN.</p> <p>Im Übrigen gelten die Bestimmungen der LB für die unterstützten Betriebssysteme.</p> <p>Bei den Impfzentren und Praxen sind die vom AN bereitgestellten Systembestandteile in ihrer Verfügbarkeit zu gewährleisten. Hieraus ergeben sich auch die Leistungsübergabepunkte.</p>
21	<p>Bieterfrage zu Anlage 2 (Leistungsbeschreibung) , Kap. 2.5 und 3.1.8.1: In diesem Abschnitt wird der MS1 auf spätestens zwei Wochen nach Projektstart datiert. In Kapitel 4.1 ist der MS1 spätestens 1 Woche nach Projektbeginn gesetzt. Auf welchen Zeitraum kann sich der AN uns beziehen?</p>	<p>Das ist ein redaktioneller Fehler. Der MS 1 beginnt zwei Wochen nach Projektstart.</p>
22	<p>Bieterfrage zu Anlage 2 (Leistungsbeschreibung), Kap. 2.2.2 Service & Support: Im Text steht Hauptzeit 8:00 – 17:00 für die Erreichbarkeit des Service. „Eingeschränkte Servicezeit (Nebenzzeit): alle anderen Zeiten - Reaktionszeit nach Eingang der Support-Anfrage: 4 Stunden“. Die würde dann 7*24 Std für den Service & Support bedeuten (wenngleich auch mit geringerer Mannstärke als in der Hauptzeit)? Oder ist hier nur die Zusendung einer Bestätigungsmail gemeint?</p>	<p>Ein Support muss 24/7 bereitgestellt werden, um kritische Betriebsprobleme innerhalb der vorgegebenen Fristen lösen zu können.</p>
23	<p>Bieterfrage zu Anlage 5 (Formblatt Erklärung zur Eignung), Ist das Verständnis des Bieters richtig, dass Anlage 5 in Textform unterzeichnet und auch im Übrigen die formalen Anforderungen an das Angebot durch die Textform gewahrt werden?</p>	<p>Das ist korrekt. Wichtig ist, dass aus dem genannten Formblatt hervorgehen:</p> <ul style="list-style-type: none">• der Name des Bieters, des bevollmächtigten Mitglieds der Bietergemeinschaft bzw. das eignungsverschaffenden Unternehmens• der vollständige Name der natürlichen



Vergabeverfahren digitaler Impfnachweis
AZ: Z15-04800-05/006

		Person, die die Erklärung für den Bieter, das bevollmächtigte Mitglied der Bietergemeinschaft bzw. das eignungsverschaffenden Unternehmen abgibt
24	Prüfungs-App: Sie fragen eine Lösung an, in der die Validierung / Prüfung mit einer eigenen App stattfinden muss – die sich der Prüfer erst noch runterladen muss. Wäre es nicht viel einfacher, wenn die Prüfung ohne eine extra App stattfinden könnte?	Der AN muss eine eigenständige Prüf-App zur Verfügung stellen.
25	Vervielfältigung des QR-Codes: In der angefragten Lösung ist ja ein visueller QR-Code angefragt. Dieser kann ohne weiteres in Sekundenschnelle kopiert, vervielfältigt und verteilt werden. Ist aus Ihrer Sicht auch eine Lösung denkbar, die mit NFC-Technologie funktioniert und dadurch „nicht kopierbar“ ist. Wenn Sie eine eigene „Prüf-App“ wollen, könnte man von Handy zu Handy mit NCF-kommunizieren. -	Es gelten die Anforderungen der Leistungsbeschreibung.
26	Use Cases: Wurden bereits Use Cases / Test-Fälle definiert, die durch das Konzept abgedeckt werden müssen? <ul style="list-style-type: none">• Und wenn ja: Können Sie diese Use Cases bereit stellen? Wurde die angefragte Lösung gegen diese definierten Use-Cases geprüft und daraus die vorliegenden Anforderungen abgeleitet?• Und wenn nein: Macht es aus Ihrer Sicht Sinn, vielleicht nocheinmal 2-3 Wochen in die Definition der Use Cases zu investieren, um nicht an dem Markt / den Anforderungen vorbei zu entwickeln?	Die Use Cases wurden in der Leistungsbeschreibung beschrieben.
27	Offline Prüfung: Aus unserer Sicht gibt es zwei konfliktäre Anforderungen. Offline Prüfung und gleichzeitig Speicherung der	Für die Offline-Prüfung ist es wahrscheinlich



Vergabeverfahren digitaler Impfnachweis
AZ: Z15-04800-05/006

	Daten nur im Zeitpunkt des Abgleichs. Wie gehen Sie damit um?	notwendig, die erforderlichen öffentlichen Schlüssel auch in der Prüfapp lokal vorzuhalten.
28	Umfang Pilotierung: Unter Kapitel 3.2 definieren Sie den Umfang für die Pilotanwender mit 10 bzw. 6 geimpften Bürgern mit 5 bzw. 3 Prüfungen. Ich gehe davon aus, dass Sie hier 10.000 bzw. 6.000 Bürger meinen, oder? Ich kann mir nicht vorstellen, dass Sie ein System, das für potenziell 80 Mio. Menschen halten muss, mit 16 Anwendern testen wollen.	Es gelten die Anforderungen zur Pilotierung in der Leistungsbeschreibung.
29	Bieterfrage zu Anlage 2: 2.1 „Die Impfzentren müssen sich gegenüber dem Backend des Impfsertifikatsservice authentifizieren. Der AN stellt hierfür eine sichere, PKI-basierte Lösung für alle Impfzentren bereit.“ Frage: An wie vielen Stellen (Kartenleser) sind wie viele Personen (Smartcards) zu authentifizieren und wie viele Impfzentren sollen mit dieser PKI ausgestattet werden (einige Impfzentren könnten bereits über Infrastruktur verfügen)?“	Es existieren ca. 410 Impfzentren in Deutschland. Die Authentifizierung kann institutionsbezogen erfolgen. Hinweis: Hardware wie Kartenleser, mit Ausnahme von Smartcards, falls diese die Zertifikate enthalten, muss vom AN nicht in den Impfzentren bereit gestellt werden.
30	Gehen wir recht in der Annahme, dass der Meilenstein 1 (MS1-Planungsabschluss) spätestens nach 2 Wochen nach Projektstart erreicht werden muss und dass folglich Kapitel 4.1 zu den Phasen und Meilensteinen mit "MS1: spätestens 1 Wochen nach Projektbeginn" korrigiert wird?	Ja, wird korrigiert.
31	Der Bieter beabsichtigt, für seine Lösung Unterauftragnehmer einzusetzen. Gem. Ziff. 7.2 EVB-IT System-AGB ist hierfür die Zustimmung des Auftraggebers erforderlich. Es ist im Rahmen der Vergabedokumente allerdings nicht vorgesehen, wie Unterauftragnehmer bereits im Rahmen der Angebotsabgabe	Der Einsatz von Unterauftragnehmern ist zulässig und stellt keine Änderung der Vergabeunterlagen dar. Es wird auf Ziff. 6 der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots verwiesen. Danach gilt: Im Hinblick



Vergabeverfahren digitaler Impfnachweis
AZ: Z15-04800-05/006

	<p>benannt werden können. Wir bitten daher um Bestätigung, dass (1) die Benennung von Unterauftragnehmern im Angebot keine unzulässige Veränderung der Vergabedokumente darstellt und nicht zum Ausschluss des Bieters aus dem Vergabeverfahren führt und (2) die Zustimmung des Auftraggebers zum Einsatz der im Angebot genannten Unterauftragnehmer als erteilt gilt.</p>	<p>auf Bietergemeinschaften, Fälle der Eignungsleihe sowie den Nachunternehmereinsatz gelten die gesetzlichen Vorgaben. Es obliegt dem jeweiligen Bieter, die entsprechend erforderlichen Nachweise, Erklärungen und Dokumente vorzulegen.</p> <p>Die Zustimmung zum Einsatz der im Angebot genannten Unterauftragnehmer kann nicht pauschal im Voraus gegeben werden. Es ist insoweit bereits aus vergaberechtlicher Sicht erforderlich, dass der Auftraggeber den Einsatz des Unterauftragnehmers prüft. Dies betrifft bspw. das Vorliegen von Ausschlussgründen (vgl. § 36 Abs. 5 VgV). Bieter sind aufgefordert, diejenigen Teilbereiche der Leistung, welche sie mit Unterauftragnehmern erbringen wollen, anzugeben. Die weitere Prüfung durch den Auftraggeber erfolgt auf Grundlage der vergaberechtlichen Vorschriften.</p>
32	<p>Müssen RZ besondere Zertifizierungen haben?</p>	<p>Für die alle RZ-Umgebungen, in denen für die Leistungserbringung relevanten Systeme enthalten sind, die internationale Norm ISO/IEC 27001 umsetzen und hierzu ein Zertifikat nach ISO/IEC 27001 vorlegen. Der AN muss die Gültigkeit des vorgelegten Zertifikats nach ISO/IEC 27001 während der gesamten verbleibenden Vertragslaufzeit aufrechterhalten. Die Anerkennung von gleich- oder höherwertigen Zertifikaten liegt im alleinigen Ermessen des AG.</p> <p>Der AN muss für alle RZ-Umgebungen, in denen für die Leistungserbringung relevante Systeme enthalten sind, zu allen gemäß der Erklärung der</p>



Vergabeverfahren digitaler Impfnachweis
AZ: Z15-04800-05/006

		<p>Anwendbarkeit (engl. „Statement of Applicability“) anwendbaren Maßnahmen (engl. „controls“) der internationalen Norm ISO/IEC 27001 ergreifen und die dort angegebenen Ziele (engl. „objectives“) erreichen.</p> <p>Der AN soll für alle RZ-Umgebungen, in denen für die Leistungserbringung relevante Systeme enthalten sind, beim Ergreifen der Maßnahmen (engl. „controls“) aus der internationalen Norm ISO/IEC 27002 die dort angegebene „Anleitung zur Umsetzung“ (engl. „implementation guidance“) und die dort angegebenen „Weiteren Informationen“ (engl. „other information“) befolgen.</p>
33	<p>Aufgrund der Dringlichkeit und Anforderungen bieten sich insbesondere die führenden Cloud-Lösungen als technologische Optionen als sichere Rechenzentren an. Vorausgesetzt die Daten und alle genutzten Services sind ausschließlich auf Servern in Deutschland gehostet, können die Lösungen auf Amazon AWS, Google Cloud und Microsoft Azure basieren?</p>	<p>Eine Nutzung der Dienstleistungen von Niederlassungen, die in der EU als Tochterunternehmen U.S.-amerikanischer Mutterkonzerne tätig werden, kommt bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen in Betracht. Voraussetzung ist dafür etwa, dass die Datenverarbeitung ausschließlich auf dem Gebiet der EU stattfindet und der Datentransfer in die USA aufgrund vertraglicher Regelungen zwischen Bieter und IT-Dienstleister sowie geeigneter technischer Zugriffssicherungen unterbunden wird. Zugleich sind Sicherungen gegen für den Fall eines Zugriffsverlangens ausländischer Behörden vorzusehen. Anzumerken ist dabei, dass die Auswirkungen der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache „Schrems II“ (EuGH, Urt. v. 16. Juli</p>



Vergabeverfahren digitaler Impfnachweis
AZ: Z15-04800-05/006

		<p>2020, Rs. C-311/18 – Schrems II) auf Cloud-Dienstanbieter in der o.g. Konstellation bisher weder aufsichtsbehördlich noch höchstrichterlich durch den EuGH geklärt sind.</p> <p>Der AN wird darauf hingewiesen, dass er gemäß der Leistungsbeschreibung ein Datenschutz- und Datensicherheitskonzept einschließlich einer Datenschutzfolgeabschätzung erstellen und dieses mit dem AG und den zuständigen Aufsichtsbehörden und insbesondere dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit abstimmen muss. Der AN wird insofern auf das Risiko einer abschließenden Positionierung der Aufsichtsbehörden bei der Nutzung von Clouddiensten von Anbietern hingewiesen, deren Muttergesellschaften sich außerhalb der EU befinden.</p>
34	Die Anlage zu den Vertragsstrafen ist wesentlich aber nicht angehängen. Können sie diese zusenden?	Die Anlage Nr. 4 (nunmehr Anlage 7 - Vertragsstrafen bei Verstoß gegen Wiederherstellungszeiten) wird den Bietern zur Verfügung gestellt.
35	Wir bitten um die Bestätigung des Verständnisses des Bieters, dass es nicht zu den Aufgaben des erfolgreichen Bieters gehört, die entwickelten Apps in App-Stores einzustellen und gegenüber den Nutzern anzubieten. Stattdessen ist es das Verständnis des Bieters, dass der Auftraggeber / das Bundesministerium für Gesundheit oder ein von ihm beauftragter Dritter (z.B. das RKI) die entwickelten Apps zur Verfügung stellen wird.	Es gehört in der Tat zu den Aufgaben des AN, die Apps in die App-Stores einzustellen. Ob das BMG oder eine Behörde im nachgeordneten Bereich des BMG oder der AN die App anbietet, wird noch vom AG festgelegt.



Stand 26. Februar 2021